



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.24 RRB 1910/0390**

Titel **Quartierplan.**

Datum 04.03.1910

P. 143–144

[p. 143] A. Der Gemeinderat Seebach sendet mit Schreiben vom 17. August 1909 den Quartierplan «Schärenmoos» zur Genehmigung. Er bemerkt, der Plan sei von den Grundeigentümern verlangt und gutgeheißen worden. Der Gemeinderat habe ihn am 30. März 1909 genehmigt und im kantonalen Amtsblatt Nrn. 27 und 28 vom 2. und 6. April 1909 ausgeschrieben. Es seien keine Einsprachen dagegen erhoben worden. Dem Schreiben liegt ein Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich bei, wonach daselbst gegen den Quartierplan keine Rekurse eingereicht worden sind.

B. Da aus dem Schreiben des Gemeinderates nicht deutlich hervorging, ob der Plan von den Grundeigentümern oder im amtlichen Verfahren aufgestellt worden sei, fragte die Baudirektion den Gemeinderat hierüber noch an und dieser übermittelte hierauf am 30. September/11. Oktober 1909 Auszüge aus dem Protokoll der Grundeigentümersammlungen. Daraus geht hervor, daß die Grundeigentümer dem Gemeinderat die Durchführung übertragen haben. Der Quartierplan ist demnach als im amtlichen Verfahren festgesetzt zu betrachten.

Die Baudirektion berichtet:

1. Das Quartierplangebiet ist begrenzt vom Gebiet der Bundesbahnen (Linien Zürich-Winterthur und Seebach-Örlikon) im Süden und Südosten, vom Seebach im Nordosten und von der Zürichstraße im Nordwesten. Die Vorlage enthält fünf Straßenzüge, nämlich die Ettenfeldstraße, die Schärenmoos-, die Schützen-, die Neubühl- und die Gartenstraße. Die erstere zieht sich von der Zürcherstraße her in einem nach Nordosten verlaufenden Bogen gegen den Seebach hinunter. Die Schärenmoos- und die Schützenstraße verbinden die Zürichstraße mit der Ettenfeldstraße; die Schützenstraße führt nach der Kreuzung mit der letzteren weiter bis zur Bahnlinie (Unterführung). Die Gartenstraße verläuft zwischen der Ettenfeld- und der Zürichstraße parallel zur letzteren. Die Neubühlstraße gehörte eigentlich organisch nicht mehr ins Quartierplangebiet; sie beginnt an der Zürichstraße bei der «Eisen- und Metallgießerei Seebach», führt im Bogen nach Süden über die Bahnlinie, trifft sodann eine bereits festgelegte Straße im Nachbarquartier (Bühl). Die Baulinienabstände betragen 20 m für die Ettenfeld- und die Neubühlstraße, 18 m für die Schärenmoos- und die Schützenstraße I. Teil, sowie für die Gartenstraße; der II. Teil der Schützenstraße, von der Ettenfeldstraße bis zur Bahnlinie erhält nur noch 17,5 m Baulinienabstand. Die Ettenfeldstraße erhält beidseitig Trottoire von 3 m Breite. Ebenso erhalten beidseitige Trottoire und zwar von je 2,25 m Breite die Schärenmoos- und die Schützenstraße I. Teil, sowie die Neubühlstraße bis zur Bahnlinie. Die Schützenstraße II. Teil und die Gartenstraße erhalten je nur ein 2,25 m breites Trottoir. Die Fahrbahnbreite beträgt 7 m bei der Ettenfeldstraße, 6,50 m bei der Neubühlstraße und 6 m bei den übrigen Straßen. Die Niveaulinienpläne zeigen für die Ettenfeldstraße ein größtes Gefälle bei der Zürichstraße beginnend von 2,71%, sodann noch zwei Gefällsstrecken von 1,28%



und 1,56% bis zum Seebach, für die Gartenstraße von der Ettenfeldstraße an zunächst ein Gefälle von 1,36% und alsdann von 1,80% bis zum Seebach, für die Schärenmoosstraße an der Zürichstraße zunächst ein Gefälle von 3% und sodann nach einem Übergang von 46,8 m Länge noch ein solches von 0,67% bis zur Ettenfeldstraße, für die Schützenstraße I. Teil // [p. 144]

2,32% Gefälle bis zur Ettenfeldstraße und für den 11. Teil 0,94% Gefälle bis zum Übergang 38,5 m von der Unterführung unter die Bahnlinie, für die Neubühlstraße eine Steigung von der Zürichstraße bis zum Anschlußgeleise der Gießerei von 6,20%.

2. Im Plane sollten die Anschlüsse an benachbarte Quartierstraßen oder Projekte, respektive die Übergänge über den Seebach besser angedeutet sein. Im übrigen ist gegen die Vorlage, die auch zahlreiche Grenzregulierungen enthält, nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan «Schärenmoos»-Seebach wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seebach wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seebach, unter Rücksendung der Plandoppel, und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017*]